

Ein Schwerpunktthema des Deutschen Steuerberatertags 2013 in Berlin waren Fragestellungen im Zusammenhang mit der Selbstanzeige im Spannungsfeld zwischen Steuerhinterziehung und dem Grundsatz, dass sich niemand selbst im Hinblick auf eine Straftat belasten muss (nemo tenetur-Prinzip). Die seitens der Politik drohende abermalige Verschärfung der Selbstanzeige sieht der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. (DStV), *Harald Elster*, als kontraproduktiv: Statt weiterer Verschärfungen bedürfe es der Entkriminalisierung redlicher Steuerpflichtiger. Auch müsse unterschieden werden, ob jemand, der gegen das Steuerrecht verstoße, umkehre oder „ob er es darauf ankommen lassen will“. Auch werde das Klima bei Betriebsprüfungen „rauer“. *Elster* forderte, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern. Der flächendeckende Ausbau des automatisierten Informationsaustauschs sei dazu ein wichtiger erster Schritt. Vgl. zu dem Thema auch den Bericht im BB vor Ort (auf der kommenden Seite dieses Heftes).



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Gewährung des Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen und zu den Grenzen einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

1. Die Gewährung des Vorsteuerabzugs unter dem Gesichtspunkt einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung setzt – auch im Wege einer Billigkeitsmaßnahme – voraus, dass die zu berichtigende Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthält, die einer Berichtigung zugänglich wären.

2. Die für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, beruht auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.

BFH, Urteil vom 19.6.2013 – XI R 41/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: „Teilweise“ Aufgabe der Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer Wohnung

1. Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leersteht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Steuerpflichtige den ursprünglichen Entschluss zur Einkünftezielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat. Diese Grundsätze sind auch auf den Leerstand einzelner Räume innerhalb einer Wohnung, die vom Steuerpflichtigen im Übrigen anderweitig genutzt wird, anzuwenden.

2. Aufwendungen für eine leerstehende Wohnung sind nicht (mehr) in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss zu vermieten

hinsichtlich einzelner Teile der Wohnung aufgegeben hat. Von einer („teilweisen“) Aufgabe der Vermietungsabsicht ist auch dann auszugehen, wenn der Steuerpflichtige einzelne Räume der Wohnung nicht mehr zur Vermietung bereithält, sondern in einen neuen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stellt, selbst wenn es sich dabei um einen steuerrechtlich bedeutsamen Zusammenhang handelt.

BFH, Urteil vom 12.6.2013 – IX R 38/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen

1. Bei Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen ist die Intensität der erforderlichen Prüfung der Fremdüblichkeit der Vertragsbedingungen auch vom Anlass des Vertragsschlusses abhängig.

2. Leistet der als Arbeitnehmer beschäftigte Angehörige unbezahlte Mehrarbeit über seine vertragliche Stundenzahl hinaus, steht dies der Annahme, das Arbeitsverhältnis sei tatsächlich durchgeführt worden, grundsätzlich nicht entgegen. Etwas anderes gilt nur, wenn die vereinbarte Vergütung schlechterdings nicht mehr als Gegenleistung für die Tätigkeit des Angehörigen angesehen werden kann und deshalb auf das Fehlen eines Rechtsbindungswillens zu schließen ist.

3. Die unterbliebene Führung von Arbeitsnachweisen betrifft – sofern nicht aus einem betriebsinternen Fremdvergleich Gegenteiliges folgt – in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den dem Steuerpflichtigen obliegenden Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen jedenfalls in dem vertraglich vereinbarten Umfang erbracht hat (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 21.1.1999 IV R 15/98, BFH/NV 1999, 919).

BFH, Urteil vom 17.7.2013 – X R 31/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: 1 %-Regelung bei Überlassung mehrerer Kfz

1. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, so ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 %-Regelung zu berechnen.

2. Die Inhaftungnahme des Arbeitgebers nach § 42d Abs. 3 Satz 2 EStG ist regelmäßig ermessensfehlerhaft, wenn der Arbeitgeber entsprechend einer Billigkeitsregelung der Finanzbehörden Lohnsteuer materiell unzutreffend einbehält.

BFH, Urteil vom 13.6.2013 – VI R 17/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zimmervermietung an Prostituierte – kein ermäßigter Umsatzsteuerartif

Die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG setzt ebenso wie § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG eine Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung voraus. Hieran fehlt es bei einer Vermietung in einem „Bordell“.

BFH, Urteil vom 22.8.2013 – V R 18/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Voraussetzungen für die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a S. 3 AO

1. § 171 Abs. 3a Satz 3 AO erweitert die Ablaufhemmung des Rechtsbehelfsverfahrens, sofern das Gericht keine abschließende Sachentscheidung trifft und ein weiteres Tätigwerden der Finanzbehörde zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich ist.

2. Das Gericht trifft keine abschließende Sachentscheidung, wenn es den angefochtenen Bescheid aus Gründen aufhebt, die dem Bescheid selbst anhaften und die nicht den der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Steueranspruch betreffen.

BFH, Urteil vom 18.7.2013 – II R 46/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2645-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)